
Datum: 30.08.2021
Gericht: Amtsgericht Brakel
Spruchkörper: Zivilabteilung
Entscheidungsart: Urteil
Aktenzeichen: 7 C 127/21
ECLI: ECLI:DE:AGHX2:2021:0830.7C127.21.00

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.
Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Entscheidungsgründe: 1

Die Klage ist unbegründet. 2

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung der "Inbetriebnahme" gemäß Rechnung vom 7.10.2020. 3

Die Klage ist nicht schlüssig. Die Klägerin hat weder dargelegt, dass der Beklagte sie beauftragt hat, die Inbetriebnahme durchzuführen, noch dass die in Rechnung gestellten Leistungen sich als notwendige Kosten des Anschlusses der Anlage im Sinne des § 16 EEG darstellen, die von der Klägerin als Netzbetreiberin zu erbringen sind. 4

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 708 Nr.11, 713 ZPO. 5

Rechtsbehelfsbelehrung: 6

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist, 7

1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder 8

2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist. 9

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Paderborn, Am Bogen 2-4, 33098 Paderborn, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt 10

werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Paderborn zu begründen. 11

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Paderborn durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein. 12

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden. 13

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr: 14

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de. 15